

Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Hoyerswerda

Aufhebung „Grünstraße/ Spremberger Straße“

Zběhnjenje wobtwarijenskeho plana čo. 13

„Zelena dróha/ Grodkowska dróha“

Begründung

Stand: Juli 2020

1. Städtebauliche Planung

Der Bebauungsplan „Grünstraße/ Spremberger Straße“ ist seit dem 23.06.1998 rechtswirksam. Der Bebauungsplan wurde als Sanierungsbebauungsplan aufgestellt. Die Sanierung des Gebietes ist abgeschlossen. Der förmliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Hoyerswerda - Zentrum Altstadt“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.05.2020 aufgehoben. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda vom 18.06.2020 bekannt gemacht.

Die 1. Änderung zum B- Plan wurde nicht rechtswirksam. Mit der zweiten und dritten rechtswirksamen Änderung wurden Teile der alten Satzung überplant. Die Geltungsbereiche dieser Satzungen sollen weiter gelten.

Die Aufhebung der Teilfläche erfolgt, da kein Regelungsbedarf für diese Fläche mehr besteht. Alle Grundstücksflächen sind nach Aufhebung dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Der zukünftige Bewertungsmaßstab richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Bebauungsplan von 1998 war eine hintere Erschließung der Grundstücke an der Grünstraße 17-21 vorgesehen. Diese Erschließung kann nicht errichtet werden, da alle privaten Grundstückseigentümer der Errichtung einer Verkehrsfläche nicht zustimmen. Die Teilflächen der Grundstücke werden in absehbarer Zeit nicht veräußert.

2. Verfahren

Die Aufhebung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Es handelt sich hier um eine innerstädtisch geprägte und bebaute Fläche. Der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch diese Änderung nicht wesentlich verändert.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wird abgesehen.

Durch den Bebauungsplan wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sowie keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionschutzgesetz zu beachten sind.

3. Umweltauswirkungen/ Artenschutz

Der aufzuhebende Bebauungsplan enthält keine festgesetzten Grünflächen, sondern nur Bauflächen. Damit werden durch diese Änderung keine Beeinträchtigungen von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen erkennbar.